



PRIMARSCHULE
THALHEIM AN DER THUR

Reglement Elternmitwirkung



Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Leitbild.....	3
3	Ziele	3
4	Allgemeine Bestimmungen.....	4
5	Kompetenzen und Aufgaben	4
5.1	Der Elternrat	4
5.2	Der / Die Elterndelegierte.....	5
5.3	Der Vorstand.....	5
6	Grenzen	5
7	Zusammensetzung.....	6
8	Sitzungen	6
9	Infrastruktur und Finanzen.....	6
10	Wahlverfahren.....	7
11	Ablauf der Wahl.....	8

Protokoll der Delegierten-Wahl im Anhang



1 Rechtliche Grundlagen

Zur Wahrnehmung der kollektiven Mitwirkung der Eltern gemäss VSG § 55 und VVO § 65 besteht in der Primarschulgemeinde Thalheim ein Elternrat. Dieses Reglement wurde von einer Spurguppe bestehend aus Eltern, Lehrpersonen, Schulpflege und Schulleitung erarbeitet.

Dieses Reglement regelt die Elternmitwirkung der Primarschule Thalheim und wurde von der Schulpflege per Beschluss genehmigt. Jegliche Anpassungen und Veränderungen des Reglements müssen der Schulpflege vorgelegt und durch diese abgenommen werden.

2 Leitbild

Die Primarschule Thalheim hat in ihrem Leitbild zum Thema Eltern folgende Leitziele festgelegt:

- Wir halten einen gegenseitigen, regelmässigen Kontakt und schätzen Anregungen.
- Unser Umgang ist geprägt durch Respekt und gegenseitiges Verständnis.
- Wir suchen gemeinsam Ziele und Wege.

3 Ziele

Mit der Elternmitwirkung soll das Potenzial an Fähigkeiten, Kenntnissen und Beziehungen der Eltern genutzt werden können.

Der Elternrat

... ist Ansprechgremium für die Schule und setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Eltern, den Lehrpersonen, der Schulpflege und anderen an der Schule tätigen Personen ein.

... ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern und Lehrpersonen.

... vertieft die gegenseitigen Kontakte durch partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Ebene der Klasse und der Schule.

... fördert das gegenseitige Verständnis zwischen Elternhaus und Schule und trägt mit gemeinsamen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei.

... hilft durch Kontakte zu den Eltern allgemeine Anliegen einzubringen, Probleme der Schule frühzeitig zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu finden.



4 Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Der Elternrat ist eine Interessen-Gemeinschaft, die Anliegen, Sorgen und Ideen im Umfeld Schule diskutiert. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Das Wahlverfahren regelt die Aufnahme in den Elternrat. Alle Eltern sind wählbar, unabhängig von Wohnsitz und Nationalität
- 4.2. Der Elternrat verfolgt die Anliegen der gesamten Elternschaft und unterstützt keine Einzelanliegen und -interessen von Eltern.
- 4.3. Mitglieder des Elternrates, die Einzelinteressen vertreten oder die Ziele des Elternrates missachten, können nach einer Aussprache durch den Elternrat ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss erfolgt, wenn mind. 2/3 aller Delegierten des Elternrates sich dafür aussprechen.
- 4.4. Der Elternrat kann weder von der Lehrerschaft noch von der Schulpflege oder der Schulleitung zu spezifischen Arbeiten verpflichtet werden.
- 4.5. Die Mitglieder des Elternrates unterstehen bei vertraulichen Informationen der Schweigepflicht.

5 Kompetenzen und Aufgaben

5.1 Der Elternrat

- unterstützt die Lehrerschaft und kann bei schulischen Aktivitäten mithelfen.
- kann Aktivitäten in Zusammenarbeit mit der Schule durchführen. Beispiele:
 - Anregung von Projekten: führt in Absprache mit der Schule Projekte durch oder beteiligt sich an Projekten der Schule.
 - Förderung der Diskussion über erzieherische Themen innerhalb der Elternschaft
 - Organisation von Veranstaltungen zur Elternbildung
 - Erstellen und aktualisieren eines Ressourcenpools
 - Kontaktpflege mit Eltern ausländischer Herkunft oder mit Neuzugezogenen
- kann Anträge an Schulpflege, Schulleitung und Schulkonferenz stellen und Anliegen vor diesen Gremien vertreten.
- nimmt Anliegen und Anträge von Eltern, Schulkindern, der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulpflege auf, diskutiert sie und entscheidet darüber.
- wird bei Standortbestimmungen der gesamten Schule zur Erarbeitung des Schulprogramms angehört.
- wählt drei Vorstandsmitglieder an der ersten Sitzung im Schuljahr (Präsidium, Vize-Präsidium und Aktuariat).
- bestimmt den Sitzungsrhythmus (mindestens drei Versammlungen pro Schuljahr).



5.2 Der / Die Elterndelegierte

- ist verantwortlich für die Wahlen auf der betreffenden Stufe.
- ist Ansprechperson für Eltern und Lehrkräfte der betreffenden Stufe.
- arbeitet mit den jeweiligen Klassenlehrkräften zusammen.
- vertritt die Anliegen und Anträge der Klassen, der Lehrperson und der Eltern im Elternrat.
- arbeitet aktiv bei der Planung und der Umsetzung von Projekten mit. Weitere Eltern und Interessierte können beigezogen werden.
- verpflichtet sich, an den Sitzungen des Elternrates teilzunehmen.

5.3 Der Vorstand

- organisiert und leitet die Sitzungen des Elternrates.
- informiert in Absprache mit der Schulleitung die Erziehungsberechtigten über die Aktivitäten des Elternrates.
- verschickt die Einladungen und Traktandenlisten für die Sitzungen.
- stellt bei der Schulleitung Gesuche um Kostenübernahme.
- ist verantwortlich für die Durchführung und Leitung der ersten Sitzung des Elternrates des folgenden Schuljahres.
- erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll (Protokollführung) und verschickt dieses an die Elterndelegierten und die Schulleitung. Die Schulleitung legt die Protokolle der Schulpflege und der Lehrerschaft zur Einsicht vor.
- verwaltet und archiviert die Adressen der Elterndelegierten und die Sitzungsprotokolle.

6 Grenzen

Die Kompetenzen der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulpflege werden nicht tangiert. Insbesondere auf folgende Bereiche haben die Eltern keine Einflussmöglichkeiten:

- Gestaltung des Unterrichts
- Pädagogisch-didaktische Fragen
- Lehrplan und Lernziele
- Anstellung oder Entlassung von Personal
- Besoldung von Personal
- Zulassung bzw. Verwendung von Lehrmitteln
- Lektionenzahlen und Stundenplanreglemente
- Stundenplangestaltung
- Klassengrösse, Klassenbildung und Anzahl der Klassen
- Mitarbeiterbeurteilungen
- Aufsicht über die Schule



7 Zusammensetzung

- 7.1. Der Elternrat besteht aus mindestens 8, maximal 12 Delegierten.
- 7.2. Pro Stufe Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe 1, Mittelstufe 2 werden mindestens 2 Delegierte gewählt. Die restlichen 4 Sitze sind stufenunabhängig. Das Wahlverfahren regelt die Besetzung dieser Sitze.
- 7.3. Der Vorstand wird aus der Mitte des Elternrates gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern: Präsidium, Vize-Präsidium und Aktuariat.

8 Sitzungen

- 8.1. Der Elternrat versammelt sich mindestens drei Mal pro Jahr. Nach Bedarf können zusätzliche Sitzungen stattfinden.
- 8.2. Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- 8.3. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mittels Stichentscheid. Für das Ausschlussverfahren gelten besondere Regelungen (siehe Allgemeine Bestimmungen).
- 8.5. Die Schulleitung und eine Vertretung aus der Schulkonferenz nehmen an den Sitzungen des Elternrates mit beratender Stimme teil. Eine Vertretung aus der Schulpflege kann auf Wunsch der Schulpflege, des Elternrates, der Schulkonferenz oder der Schulleitung bei Bedarf teilnehmen.

9 Infrastruktur und Finanzen

- 9.1. Die Primarschule Thalheim stellt dem Elternrat, nach Absprache mit der Schulleitung, kostenlos Räume zur Verfügung.
- 9.2. Kopiermöglichkeiten bestehen in der Gemeindeverwaltung (während den Öffnungszeiten) oder im Schulhaus in Absprache mit der Schulleitung.
- 9.3. Die Finanzierung von Anlässen und Veranstaltungen und allfällig anderen Kosten wird vorgängig mit der Schulleitung abgesprochen und gemäss Finanzkompetenzen geregelt. Über nicht budgetierte Projekte und Veranstaltungen entscheidet die Schulpflege.
- 9.4. Die Mitarbeit im Elternrat wird nicht finanziell entschädigt.



10 Wahlverfahren

- 10.1. Die Wahlen finden an den ordentlichen Elternabenden zwischen den Sommer- und den Herbstferien statt.
- 10.2. Der Vorstand des Elternrates der Schule Thalheim, bzw. die letztjährigen Elterndelegierten sind verantwortlich für die Durchführung der Wahl. Stellen diese sich wiederum für eine Wahl zur Verfügung, übernimmt die Klassenlehrperson das Stimmenzählen.
- 10.3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Eltern von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Stufe unabhängig von Wohnsitz und Nationalität.
- 10.4. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, können keine Personen gewählt werden, die in der Schule angestellt (Lehrpersonen, Schulleitung, Hauswartung) oder in der Schulpflege (Schulpflege, Schulverwaltung) tätig sind.
- 10.5. Elternteile, bei denen mehrere Kinder die Schule besuchen, dürfen nur von einer Klasse als Delegierte gewählt werden. Pro Familie kann nur ein Elternteil in den Elternrat gewählt werden.
- 10.6. Wählbar sind ferner nur Elternteile, die entweder beim Wahlabend persönlich anwesend sind oder sich vorher beim Delegierten/Wahlleiter für eine Kandidatur beworben haben.
- 10.7. Pro Stufe Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe 1, Mittelstufe 2 werden mindestens 2 Delegierte gewählt. Die Wahl eines dritten Delegierten aus der gleichen Stufe ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ob ein 4. Kandidat der gleichen Stufe im Elternrat Einsitz nehmen kann, wird erst nach Durchführung der Wahlen auf allen Stufen wiederum durch das Los entschieden.
- 10.8. Elterndelegierte werden für ein Amtsjahr (Herbst bis Herbst) gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 10.9. Wenn Delegierte nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann von zwei Dritteln der Klasseneltern kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden.
- 10.10. Über die Wahl wird ein Protokoll geführt.



11 Ablauf der Wahl

Die Eltern werden mit der Einladung zum Elternabend über die bevorstehenden Wahlen informiert.



Die Wahlleitung (Delegierte) erklärt das Wahlprozedere.



Jede anwesende, stimmberechtigte Person erhält zwei Zettel, auf die sie ihre Wunschkandidaten notiert. Der eigene Name darf aufgeführt werden.



Die Namen aller genannten Personen werden für alle ersichtlich aufgeschrieben. Am Schluss notiert die Wahlleitung allfällige Kandidaturen nicht anwesender Eltern.



Alle aufgeführten Personen werden gefragt, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Ablehnende Personen müssen ihren Entscheid nicht begründen. Diese Namen werden gestrichen. Findet sich kein wählbarer Kandidat mehr auf der Liste, werden erneut Kandidaten auf Zettel gesammelt (Punkt 3 des Ablaufschemas).



Personen, die bereit sind zu kandidieren, stellen sich in Bezug auf das Interesse an der Elternmitwirkung vor und werden ins Wahlprotokoll aufgenommen.



Jede anwesende, stimmberechtigte Person erhält zwei Zettel zur Wahl der zwei Delegierten.



Die Wahlleitung oder die Klassenlehrperson (bei Kandidatur der Wahlleitung) sammelt die Zettel ein und zählt die Stimmen.

Die Anzahl Stimmen werden im Protokoll festgehalten.



Erhalten mehr als vier Kandidaten Stimmen, sind die drei Personen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Sie werden ins Protokoll aufgenommen. Bei Stimmgleichheit wird gelöst.

Der vierte Kandidat wird im Protokoll vermerkt und nach Abschluss der Wahlen auf allen Stufen bei Nichtbesetzung aller Sitze im Elternrat durch Losentscheid (bei mehreren Kandidaten) bestimmt. Die Auslosung erfolgt durch die Schulleitung im Beisein von mindestens 2 gewählten Elternratsmitgliedern.



Protokoll der Delegierten-Wahl

Datum _____
Stufe _____
Klasse _____
Wahlleitung _____

Kandidierende Personen:

Davon definitiv gewählt: Anzahl Stimmen

Delegierte 1 _____

Adresse _____

Tel./Natel _____

E-Mail _____

Delegierte 2 _____

Adresse _____

Tel./Natel _____

E-Mail _____



Davon definitiv gewählt: Anzahl Stimmen

Delegierte 3 _____

Adresse _____

Tel./Natel _____

E-Mail _____

Möglicher Kandidat

Delegierte 4 _____

Adresse _____

Tel./Natel _____

E-Mail _____

Datum

Unterschrift Wahlleitung/Lehrperson
